

BUNDESGERICHTSHOF

IX 30 17/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hermann St. [REDACTED] (früher W.),
H. [REDACTED], M. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Nühlen,
Korn, Dr. Woenner und Hankel

in der Sitzung vom 24. Februar 1970
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 22. Oktober 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

2. Dem Kläger wird das Armenrecht für
die Revisionsinstanz verweigert.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde hat sämtliche vom Kläger nach
§ 189c ZPO nachgewiesenen Entschädigungsansprüche für Gesund-
heitschaden, Freiheitschaden, Schaden an Eigentum und Vermö-
gen, Berufschaden, Ausbildungsschaden und auf Zahlung von So-
forthilfe mit dem Bescheid vom 27. Februar 1968 abgelehnt.
Der Kläger hat Klage erhoben. Die Klageschrift enthält die Er-
klärung, daß gegen den Bescheid vom 27. Februar 1968 Klage er-
hoben werde, der Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben
und das beklagte Land zur Zahlung eines Teilbetrages von

104

- 3 -

1.000 DM zu verurteilen, und die Ankündigung, die Begründung bleibe einem weiteren Schriftsatz vorbehalten. Erst nach Ablauf der Klagefrist hat der Kläger die mit der Klage geltend gemachten Einzelansprüche bezeichnet und den Klageantrag erweitert.

Der Berufungsrichter ist der Ansicht, der innerhalb der Klagefrist eingereichte Schriftsatz genüge nicht den Mindestanforderungen, die nach §§ 210, 209 Abs. 1 ZPO, § 253 Abs. 2 ZPO im gerichtlichen Entscheidungsverfahren an die Klageschrift zu stellen seien.

Die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage, ob an die Klage im Entscheidungsverfahren geringere Anforderungen zu stellen sind als an die Klage im ordentlichen Zivilprozessverfahren, hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden. Demnach ist erforderlich, aber auch genügend, daß aus der Klageschrift in Verbindung mit dem angefochtenen Bescheid oder dem Akten der Entscheidungsbehörde ersichtlich ist, in welchem Umfange der Bescheid angegriffen, was mit der Klage erreicht und wemit der gestellte Antrag gerechtfertigt werden soll (BGR 1957, 163 Nr. 411; 1963, 470 Nr. 33; 1964, 510 Nr. 29; 1968, 142 Nr. 39).

Von diesen Entscheidungen ist der Berufungsrichter nicht abgewichen. Die Beschwerde überreicht, daß der angefochtene Bescheid alle von Kläger geltend gemachten Ansprüche abgelehnt hat. In einem solchen Falle muß aus dem innerhalb der Klagefrist eingereichten Schriftsatz zweifelsfrei hervorgehen, welche Einzelansprüche beim Entscheidungsverfahren geltend gemacht werden sollen. Daran fehlt es hier. Denn der Schriftsatz vom 1. August 1968 läßt nicht erkennen, aus welchen Gründen ein Teilbetrag von 1.000 DM gefordert wird. Auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

104

nach Beilegung der Verwaltungsakten und Einsichtnahme in den Bescheid ist keine Klarheit über den Umfang der Aufhebung und damit über die vom Kläger noch aufrechterhaltenen Einspruchsrechte eingetreten.

Das Oberlandesgericht hat deshalb die Klage zu Recht mangels ausreichender Bestimmtheit als unzulässig abgewiesen.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 209 Abs. 1, 223 Abs. 1 Nr. 6, § 97 SRO zurückgewiesen.

Bei dieser Sachlage bietet die benachteiligte Beschwerdeführerin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.